



European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

zu Schwellenwerten für die Vollständigkeit und Kohärenz der Daten von
Verbriefungsregistern





Inhaltsverzeichnis

I.	Anwendungsbereich.....	3
II.	Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	3
III.	Zweck	4
IV.	Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten	5
V.	Leitlinien zu Schwellenwerten für die Vollständigkeit und Kohärenz der Daten von Verbriefungsregistern	5
VI.	Anhang	7

I. Anwendungsbereich

Für wen?

1. Die vorliegenden Leitlinien gelten für Verbriefungsregister.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf die Verpflichtung von Verbriefungsregistern, zu verifizieren, ob die Verwendung von „No-data“-Optionen in einer Datenübermittlung nicht verhindert, dass die Übermittlung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung zu operativen Standards von Verbriefungsregistern hinreichend repräsentativ für die zugrunde liegenden Risikopositionen ist.

Wann?

3. Diese Leitlinien werden in alle Amtssprachen der EU übersetzt und auf der Website der ESMA veröffentlicht. Die ESMA wird diese Leitlinien ab dem 1. Januar 2021 für ihre Aufsichtstätigkeiten berücksichtigen.

II. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

ESMA-Verordnung

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission⁽¹⁾

Verbriefungsverordnung

Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012⁽²⁾

Delegierte Verordnung zu operativen Standards von Verbriefungsregistern

Delegierte Verordnung (EU) 2020/1229 der Kommission vom 29. November 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die

¹ ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABI. L 347 vom 28.12.2017, S. 35.

operativen Standards von Verbriefungsregistern für die Sammlung, die Aggregation und den Vergleich von Daten, den Zugang zu Daten sowie die Überprüfung der Vollständigkeit und der Konsistenz von Daten⁽³⁾

Delegierte Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen

Delegierte Verordnung der Kommission EU 2020/1224 vom 16. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind⁽⁴⁾

Abkürzungen

ESMA

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

Begriffsbestimmungen

anwendbare „No data“-Optionen

Die in Artikel 9 Absatz 3 der Delegierten Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen dargelegten „No data“-Optionen, mit Ausnahme von „ND5“

Meldung der Risikopositionsart

Die in einem der Anhänge II bis XI der Delegierten Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen genannten Informationen, die in einer Datenübermittlung für eine Verbriefung gemeldet werden, ausgenommen Informationen über inaktive zugrunde liegende Risikopositionen gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b dieser Verordnung

III. Zweck

4. Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Ziel dieser Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung der Verbriefungsverordnung sicherzustellen. Die Leitlinien erfüllen diese Zielsetzung, „... indem Schwellenwerte beschrieben werden, ab denen durch die Verwendung von No-Data-Optionen die Datenübermittlung nicht mehr „hinreichend repräsentativ für die zugrunde liegenden Risikopositionen“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung zu operativen Standards von Verbriefungsregistern ist.

³ ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 335.

⁴ ABl. L 289 vom 3.9.2020, S. 1.

IV. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status der Leitlinien

5. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung müssen Verbriefungsregister alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
6. Die ESMA wird die Anwendung dieser Leitlinien durch die Verbriefungsregister im Rahmen ihrer laufenden direkten Aufsicht beurteilen.

Mitteilungspflichten

7. Für Verbriefungsregister besteht keine Pflicht zur Mitteilung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

V. Leitlinien zu Schwellenwerten für die Vollständigkeit und Kohärenz der Daten von Verbriefungsregistern

8. Verbriefungsregister sollen verifizieren, dass durch die durch die No Data Optionen die hinreichende Repräsentativität der Datenübermittlung für die zugrunde liegenden Risikopositionen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung zu operativen Standards von Verbriefungsregistern nicht verhindert wird indem sie Folgendes bestimmen:
 - (a) die Prozentanteile einzelner Felder mit anwendbaren „No data“-Optionen für jede Meldung der Risikopositionsart in der betreffenden Datenübermittlung und
 - (b) ob die Anzahl dieser Anteile einen der Schwellenwerte überschreitet, die für diese Meldungen der Risikopositionsart gelten.
9. Für die Zwecke von Randnummer 8 Buchstabe a sollten Verbriefungsregister die Prozentanteile einzelner Felder mit anwendbaren „No data“-Optionen für eine Meldung der Risikopositionsart wie folgt bestimmen:
 - (a) Bestimmung der Anzahl der anwendbaren „No data“-Optionen, die in jedem Feld in der betreffenden Meldung der Risikopositionsart ausgewiesen werden, und
 - (b) Division eines jeden dieser Feldwerte durch die Gesamtzahl der zugrunde liegenden Risikopositionen, die in der betreffenden Meldung der Risikopositionsart angegeben werden.
10. Für die Zwecke von Randnummer 8 Buchstabe b sollten Verbriefungsregister überprüfen, ob in einer Meldung der Risikopositionsart die Prozentanteile der einzelnen Felder mit anwendbarer „No Data Option“ die Schwellenwerte für derartige Meldungen der Risikopositionsart überschreiten, indem sie Folgendes bestimmen:
 - (a) die Anzahl der Prozentanteile einzelner Felder in der Meldung der Risikopositionsart,

- (i) die größer als 0 % und kleiner als 10 % sind („prozentuale Häufigkeit von Schwellenwert 1“) und
 - (ii) die größer oder gleich 10 % sind („prozentuale Häufigkeit von Schwellenwert 2“);
- (b) ob der gemeldete Prozentanteil des Schwellenwerts 1 den in Anhang A angegebenen Schwellenwert 1 überschreitet, der für die betreffende Meldung der Risikopositionsart gilt, und
- (c) ob der gemeldete Prozentanteil des Schwellenwerts 2 den in Anhang A angegebenen Schwellenwert 2 überschreitet, der für die betreffende Meldung der Risikopositionsart gilt.
11. Wird einer der in Anhang A genannten Schwellenwerte für eine der Meldungen der Risikopositionsart in der Datenübermittlung überschritten, sollten die Verbriefungsregister davon ausgehen, dass die „No data“-Optionen verhindern, dass die Datenübermittlung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung zu operativen Standards von Verbriefungsregistern hinreichend repräsentativ für die zugrunde liegenden Risikopositionen ist.
12. Anhang B enthält ein Beispiel dafür, wie die Repräsentativität einer Mustermeldung der Risikopositionsart für „Wohnimmobilien“ in einer Datenübermittlung für eine Verbriefung gemäß den Randnummern 8 bis 11 verifiziert wird.

VI. Anhang

ANHANG A

Für Meldungen der Risikopositionsart geltende Schwellenwerte

Anhang in der Delegierten Verordnung zu Anforderungen an die Offenlegung von Verbriefungen	Meldung der Risikopositionsart	Schwellenwert 1	Schwellenwert 2
II	Wohnimmobilien	30	30
III	Gewerbeimmobilien	50	50
IV	Unternehmen	35	35
V	Kraftfahrzeuge	15	15
VI	Verbraucher	15	15
VII	Kreditkarte	10	10
VIII	Leasing	15	15
IX	„Esoterisch“	61	61
X	Erweiterung für notleidende Risikopositionen	203	203
XI	Forderungsbesicherte Geldmarktpapiere	39	39

Anhang B

Teil 1: Beispiel für die Verifizierung der Repräsentativität einer Mustermeldung der Risikopositionsart mit 100 zugrunde liegenden Risikopositionen für Wohnimmobilien

Kreditnr.	Bewohner	Geografische Region – Schuldner	Beschäftigungsstatus	Primäreinkommen	Überprüfung des Primäreinkommens	Kreditvergabedatum	Fälligkeitstermin	Vertriebsweg der Kreditvergabe	Zweck	Verhältnis zwischen Schulden und Einkommen (%)	Art der Verzinsung	Aktuelle Zinsmarge (%)	Zinsanpassungsintervall (Monate)	Ursprüngliche Beleihungsquote (%)
1	J	BE351	ÖFFENTLICHER SEKTOR	30 478 EUR	ND1	17.12.2010	17.12.2026	VERMITTLER	KAUF	5	VARIABEL	1,51	3	45
2	J	BE351	ÖFFENTLICHER SEKTOR	60 324 EUR	ND1	27.05.2014	17.09.2032	INTERNET	KAUF	28	VARIABEL	1,52	3	50
3	J	BE351	PRIVATSEKTOR	33 678 EUR	ND1	15.02.2011	09.07.2030	INTERNET	KAUF	9	FEST	ND5	ND5	31
4	J	BE351	ND1	ND1	ND1	04.07.2010	26.07.2032	ND1	ND1	ND1	FEST	ND5	ND5	ND1
5	N	BE351	ND1	ND1	ND1	05.03.2009	06.07.2027	ND1	ND1	ND1	FEST	ND5	ND5	ND1
6	N	BE351	ND1	74 308 EUR	ND1	10.01.2009	24.12.2025	ND1	ND1	ND1	FEST	ND5	ND5	ND1
7	N	BE351	ND1	89 875 EUR	ND1	19.03.2008	15.08.2029	ZWEIGSTELLE	ND1	ND1	FEST	ND5	ND5	ND1
8	N	BE201	PRIVATSEKTOR	23 304 EUR	ND1	20.11.2019	15.08.2031	ZWEIGSTELLE	Kapitalfreisetzung	15	VARIABEL	1,23	6	56
9	J	BE201	PRIVATSEKTOR	27 336 EUR	ND1	05.12.2017	18.07.2035	ZWEIGSTELLE	BAU	27	FEST	ND5	ND5	55
10	J	BE201	PRIVATSEKTOR	45 479 EUR	ND1	05.02.2011	14.08.2027	INTERNET	BAU	11	FEST	ND5	ND5	58
11	J	BE201	PRIVATSEKTOR	25 322 EUR	ND1	06.09.2014	11.03.2033	INTERNET	BAU	9	VARIABEL	1,29	6	57
12	J	BE201	PRIVATSEKTOR	89 267 EUR	ND1	28.03.2011	24.03.2031	ZWEIGSTELLE	KAUF	14	VARIABEL	1,73	6	37
13	J	BE201	PRIVATSEKTOR	97 123 EUR	ND1	16.11.2010	03.11.2032	ZWEIGSTELLE	KAUF	16	VARIABEL	1,56	6	58
14	J	BE442	PRIVATSEKTOR	20 948 EUR	ND1	09.11.2009	22.12.2027	ZWEIGSTELLE	KAUF	13	VARIABEL	1,08	6	39
15	J	BE442	ND1	ND1	ND1	04.11.2009	18.09.2026	ND1	ND1	ND1	FEST	ND5	ND5	63
16	J	BE442	ND1	ND1	ND1	27.08.2008	08.02.2030	ND1	ND1	ND1	FEST	ND5	ND5	64
17	J	BE442	ÖFFENTLICHER SEKTOR	39 029 EUR	ND1	15.04.2017	30.10.2031	ND1	ND1	ND1	FEST	ND5	ND5	33
18	J	BE442	PRIVATSEKTOR	75 081 EUR	ND1	09.07.2018	17.02.2036	ND1	ND1	ND1	FEST	ND5	ND5	43
19	N	BE442	PRIVATSEKTOR	52 688 EUR	ND1	25.11.2011	10.08.2028	ZWEIGSTELLE	KAUF	16	VARIABEL	1,43	6	41
20	N	BE442	PRIVATSEKTOR	35 467 EUR	ND1	11.03.2015	26.04.2033	ZWEIGSTELLE	KAUF	7	VARIABEL	1,26	6	62
-	-	-	-	-	ND1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	ND1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	ND1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
100	J	BE331	ARBEITSLOS	95 741 EUR	ND1	20.05.2017	07.04.2032	ZWEIGSTELLE	KAUF	8	FEST	ND5	ND5	55
Vermerk: Sind die Optionen ND1– ND4 in	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA

diesem Feld zulässig?														
% Nutzung von „No data“-Optionen	k. A.	k. A.	6 %	4 %	100 %	0 %	0 %	7 %	8 %	8 %	k. A.	k. A.	k. A.	4 %

Teil 2: Beispiel für die Verifizierung der Repräsentativität von vier Szenarien einer Meldung der Risikopositionsart für Wohnimmobilien

Anwendbare Schwellenwerte

Meldung der Risikopositionsart	Wohnimmobilien
Schwellenwert 1	30
Schwellenwert 2	30

Prüfung 1

	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4
1. Wie hoch ist der prozentuale Schwellenwert?	10 %	10 %	10 %	10 %
2. Wie hoch ist die Anzahl der einzelnen Felder, in denen der Anteil der „No data“-Optionen größer als 0 % und kleiner als 10 % ist (prozentuale Häufigkeit von Schwellenwert 1)?	10	14	31	34
3. Wie hoch ist Schwellenwert 1? (d. h. der Schwellenwert für die Anzahl der Felder für Prüfung 1)	30	30	30	30
4. Liegt die prozentuale Häufigkeit von Schwellenwert 1 unter Schwellenwert 1? (Ja = ERFÜLLT / Nein = NICHT ERFÜLLT)	ERFÜLLT	ERFÜLLT	NICHT ERFÜLLT	NICHT ERFÜLLT

Prüfung 2

1. Wie hoch ist der prozentuale Schwellenwert?	10 %	10 %	10 %	10 %
2. Wie hoch ist die Anzahl der einzelnen Felder, in denen der Anteil der „No data“-Optionen <u>größer als oder gleich 10 %</u> ist (prozentuale Häufigkeit von Schwellenwert 2)?	16	32	18	33
3. Wie hoch ist Schwellenwert 2? (d. h. der Schwellenwert für die Anzahl der Felder für Prüfung 2)	30	30	30	30
4. Liegt die prozentuale Häufigkeit von Schwellenwert 2 unter Schwellenwert 2? (Ja= ERFÜLLT / Nein= NICHT ERFÜLLT)	ERFÜLLT	NICHT ERFÜLLT	ERFÜLLT	NICHT ERFÜLLT

HANDLUNG DES VERBRIEFUNGSREGISTERS IN BEZUG AUF DIE VERIFIZIERUNG DER REPRÄSENTATIVITÄT DER DATENÜBERMITTLUNG:

AKZEPTIEREN	ZURÜCKWEISEN	ZURÜCKWEISEN	ZURÜCKWEISEN
-------------	--------------	--------------	--------------